

# Schützengilde Altlandsberg 1845 e.V.



## Schießstandordnung

---

### Vereinseigene Schießsportanlage der Schützengilde Altlandsberg 1845 e. V.

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf dem Schießsportanlage darf nur mit solchen Waffen und Munition geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen und nicht vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind (siehe **Anlage A**) Das Schießen mit Schusswaffen dieser Art darf nur innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgen. Unzulässige Schießübungen sowie das kampfmäßige Schießen sind auf der Schießsportanlage verboten (siehe **Anlage B**).  
Es darf nur stehender oder sitzender Anschlag stationär geschossen werden.
3. Zugelassene Waffen und Munitionsarten: Auf diesem Schießstand darf analog § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit folgenden Waffen und Munitionsarten geschossen werden:
  - Munition für Pistolen und Revolver mit einer Geschossenergie  $\leq 600$  J
  - Die Verwendung von speziellen Geschossen mit Hartkern, Hohlspitz, Leuchtspur und Brandsatz ist verboten.
  - Die Biathlonanlage darf nur mit Kal. .22 lfB beschossen werden.  
Auf der Bahn 7 darf nur Kleinkaliber geschossen werden.
4. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Namen auf der Tafel im Vorraum des Schießstandes anzuschreiben ist, durchzuführen. Der Aufsichtshabende muss Mitglied der Schützengilde Altlandsberg sein. Ist der Schützenstand an eine andere Schützengilde oder einen anderen Schützenverein vermietet, so kann Aufsichtshabender eine befähigte Person von dort sein, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen und Qualifikationen nachweist. Er hat diese Schießstandordnung durchzusetzen.
5. Es ist zu sichern, dass vor Beginn des Schießens sich jeder Schütze in das Nachweisbuch einträgt.
6. Der Verantwortliche des Schießens trägt eine Warnweste. Er hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet und eingehalten werden. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung muss die Aufsichtsperson dazu entsprechende Voraussetzungen und Sachkunde haben, und bei der Schützengilde registriert sein.

Sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, muss die Aufsichtsperson auch über eine gesonderte Eignung für diese Aufsicht verfügen.

7. Das Laden, Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung zum Geschossfang zeigender Mündung der Waffe gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
8. Zur Trefferaufnahme dürfen Waffen nur auf der für den jeweiligen Schützen vorgesehenen Ablage im Schützenstand abgelegt werden. Sie dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
9. Unmittelbar nach Beendigung des Schießens sind Schusswaffen zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. sich darin noch befindliche Patronen zu entnehmen.
10. Ist eine Ladehemmung oder sonstige Störung durch den Schützen nicht sofort zu beheben, ist der Aufsichtshabende im Schützenstand zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung des Geschossfanges zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
11. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch den Aufsichtshabenden mit klaren und lauten Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsichtshabenden fortgesetzt werden.
12. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Schützenstand zu verweisen.
13. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf der Veranstaltung stören oder zu stören versuchen können vom Schützenstand und von der Schießsportanlage verwiesen werden.
14. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
15. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder – und Jugendarbeit sind zu beachten. **Anlage C**
16. Die Benutzer der Schießsportanlage und des Schießstandes haben die Anordnungen des Aufsichtshabenden zu befolgen. Der Aufsichtshabende darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsausübung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schützenstand befindet. Während des Schießens aufgetretene Vorfälle sind durch den Aufsichtshabenden zu protokollieren.
17. Beim Schießen ist Gehörschutz zu tragen. Bei Großkaliberkurzwaffen ist eine Schutzbrille zu tragen

- 18.** Eintragungen in das Schiessbuch des Schützen erst nach dem Schießen.
- 19.** Für das Abstellen der Fahrzeuge ist die vorgesehene Parkordnung einzuhalten. Das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Wälle der Schießsportanlage ist nicht gestattet. Um den Zugang zum Schützenstand während des Schießens durch unbefugte Personen zu verhindern, ist die Eingangstür und das Tor verschlossen zu halten. Anlage A und B und C sind Bestandteil dieser Schießstandordnung und verbindlich einzuhalten.

Der Vorstand Altlandsberg, den 25.07.2016  
Ziffer 2 ergänzt am 09.06.2020

## **Anlage A zur Schießstandordnung**

Vom sportlichen Schießen sind auf dieser Schießsportanlage folgende Schusswaffen ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
  - die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
  - das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul- pup- Waffen) oder
  - die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt.
3. Kurze Vorderschaftrepetierflinten;
4. Halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, welches eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat; Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

## **Anlage B zur Schießstandordnung**

Unzulässige Schießübungen im Schießsport

Im Schießsport ist die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

- das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
- nach Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
- das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
- das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (sogen. Cross Draw) gefordert wird,
- Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deut Schüsse) abgegeben werden,
- der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Kampfmäßiges Schießen

- Schießübungen des kampfmäßigen Schießens sind auf dieser Schießsportanlage nicht zulässig. Das betrifft insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren.

## Anlage C zur Schießstandordnung

### Altersvorschriften nach Waffenrecht (§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG) und Sportordnung (Regel 0.7.4)

	unter 12. J.	ab 12 J.	ab 14 J.	ab 16 J.	ab 18 J.
Lufdruckwaffen	bedingt erlaubt  - polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen  - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein  - JUBALi erforderlich	erlaubt  - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein  - JUBALi erforderlich	erlaubt  - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein	erlaubt  - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein  - amtlichen Lichtbildausweis	erlaubt  - amtlichen Lichtbildausweis
Kleinkaliberwaffen und Flinten bis Kaliber 12	nicht erlaubt	bedingt erlaubt  - polizeiliche Ausnahmegenehmigung muss vorliegen  - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein  - JUBALi erforderlich	erlaubt  - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein  - JUBALi erforderlich	erlaubt  - schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten muss zu Beginn des Schiessens vorliegen oder persönlich anwesend sein  - amtlichen Lichtbildausweis	erlaubt  - amtlichen Lichtbildausweis
Großkaliberwaffen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt

- **für alle Altersgruppen gilt:** Zur Kontrolle der Startberechtigung muss der **Wettkampfpass** vorgelegt werden (0.7.4.1 Sportordnung)
- **Sonderregelungen für ausländische Staatsangehörige** siehe 0.7.5.1.3 ff Sportordnung